



Österreichische Fischereigesellschaft gegr. 1880

Kienmayergasse 9, A-1140 Wien
Telefon +43 1 586 52 48, Fax +43 1 587 59 42
E-Mail: office@oefg1880.at, www.oefg1880.at

Paul Parey Zeitschriftenverlag GmbH
z. Hd. Redaktion Fisch & Fang

Erich-Kästner-Straße 2
D-56379 SINGHOFEN

Wien, 11. November 2020
FK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihre Zeitschrift Fisch&Fang wird seit Jahrzehnten als Fachzeitschrift für die Angelfischerei im ganzen deutschsprachigen Raum gelesen und hat auf das Verhalten der Angler am Fischwasser einen großen Einfluss. Dadurch tragen Sie indirekt auch eine gewisse Verantwortung. Noch vor wenigen Jahren war aus den Beiträgen Ihrer Autoren eine sehr große Verbundenheit mit der Natur und den Gewässern herauszulesen. Dieser Weg, der auch als positiver Beitrag an eine zunehmend naturferne Gesellschaft gesehen werden konnte, wurde leider verlassen.

Bedauerlicherweise füllen heute Beiträge, die die Jagd auf den Rekordfisch zum Inhalt haben und der völlig der Weidgerechtigkeit widersprechende Fang-Wettbewerb unter Profi-Anglern, der das Mitlebewesen Fisch zum Spielball verkommen lässt, den überwiegenden Teil Ihrer Berichterstattung. Nur spärlich wird auf den restlichen Seiten über die großartigen Leistungen der meist ehrenamtlichen Vereinsfunktionäre in Hinblick auf den Gewässerschutz berichtet. Muss doch, damit die Einnahmen stimmen, auch noch der Gerätemarkt entsprechend beworben werden.

Als Präsident der Österreichischen Fischereigesellschaft gegr. 1880, dem größten Einzelverein mit über 3.000 Mitgliedern in Österreich, bin ich normalerweise kein Schreiber von Leserbriefen. Jedoch sollen Ihnen meine Zeilen zeigen, dass Sie mit dem 4-seitigen Beitrag im Heft 11/20 „Zander auf Sicht dank Licht“, in welchem das Ableuchten der Wasserfläche mit starker Kopflampe bei Dunkelheit, um Zander ausfindig zu machen, empfohlen wird, die Grenze der Gedankenlosigkeit deutlich überschritten haben.

Im gesamten Beitrag wird eine Methode des Fischfanges unseren Anglern nahegebracht und als völlig legal dargestellt, wie sie von Wilderern und Fischdieben angewendet wird und in den meisten Bundesländern Deutschlands und Österreichs per Gesetz verboten und unter Strafe gestellt ist. Auch in der Leipziger Innenstadt, wo mit hoher Wahrscheinlichkeit das Fischereigesetz des Bundeslandes Sachsen Gültigkeit hat, verbietet der § 24 in seiner Ziffer 3 ausdrücklich die Verwendung von künstlichem Licht beim Fischfang.

Über den Weg den Ihre Zeitschrift eingeschlagen hat, sollten Sie ernstlich nachdenken.

Franz Kiwek
Präsident
Österreichische Fischereigesellschaft
gegr. 1880